Stadt Zürich
Kreisschulbehörde Zürichberg

Stadt Zürich
Kreisschulbehörde Zürichberg
Hirschengraben 42
8001 Zürich

Tel. +41 44 266 15 40
Fax +41 44 266 15 48
www.stadt-zuerich.ch/ksb-zuerichberg

Merkblatt Dispensationen

Grundsätzlich gilt: Ein Gesuch kann jederzeit gestellt werden. Absenzen an hohen Feiertagen oder besonderen Anlässen religiöser oder konfessioneller Art müssen gewährt werden. Es bedarf keines Gesuchs, jedoch einer Abmeldung. Solche Absenzen gelten nicht als Jokertage.

Gesuche an die Schulleitung sind immer **schriftlich** und über die Klassenlehrperson einzureichen und zu begründen. Die Schulleitung übermittelt ihren Entscheid schriftlich und führt Buch über die bewilligten und abgelehnten Gesuche.

Bewilligungsinstanz

- Bis 2 Tage, sofern nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien: **Lehrperson**
- Ab dem 3. Tag, für bestimmte Fächer und bei Ferienverlängerungen: **Schulleitung**
- Dauert eine Unterrichtsabsenz länger als zwölf Kalenderwochen, melden die Eltern die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab (Volksschulverordnung, § 28, Abs. 2).

Bewilligungskriterien

- Gesuche für Ferienverlängerungen (vorzeitige Abreise oder verspätete Rückreise) werden ausnahmsweise einmal pro Klassenzug (einmal pro Stufe) bewilligt. Erstreckt sich die Absenz beispielsweise nur über einen halben Tag, kann diese Regel grosszügig ausgelegt werden. Bei einer Absenz von einer oder mehr Wochen wird diese Regel streng ausgelegt.
- Kinder von Lehrkräften, die in anderen Kantonen arbeiten, erhalten in der Regel keine Ferienverlängerungen.
- Gesuche für Ferienverlängerungen müssen mindestens 3 Wochen vor Urlaubs- oder Ferienbeginn der Schulleitung eingereicht werden. Die Schulleitung beantwortet solche Gesuche in der Regel innert 10 Tagen.
- Bei Dispensationen aus zureichenden Gründen sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Als zureichende Gründe gelten insbesondere (Volksschulverordnung, § 29, Abs. 2):
  a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
  b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
  c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
  d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
  e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
  f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

- Familienzusammenführungen (Hochzeit, Taufe, Besuch eines im Ausland lebenden Elternteils…) oder Freistellungen für bedeutende kulturelle oder sportliche Anlässe werden grosszügig behandelt.
- Ebenfalls grosszügig behandelt werden Gesuche von Eltern, die ein Klassenlager führen oder ein Sabbatical im Ausland beziehen.
- Unzureichende Gründe sind beispielsweise: Ferienarrangements, kein Flugbillet mehr…
- Disziplinarische Gründe von Seiten der Lehrperson sind für eine Ablehnung unzureichend.

Jede **Ablehnung** eines Dispensationsgesuchs wird den Eltern durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt.

Die Klassenlehrperson bzw. die Schulleitung erkundigt sich, ob für **Geschwister** in anderen Schulhäusern ebenfalls ein Gesuch eingereicht wurde, und spricht sich ab.

Nach dem **Schulhauswechsel** eines Kindes fragt bei Bedarf die neue bei der bisherigen Schulleitung nach, ob im aktuellen Klassenzug bereits eine Dispensation bewilligt wurde. Nach Austritt eines Kindes während eines Klassenzugs sind die Unterlagen bis zur Beendigung des Klassenzugs aufzubewahren.

Die Eltern sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie bei Bewilligung eines Gesuchs für eine allfällige **Abmeldung der Kinder vom Hort** besorgt sein müssen. Eltern sind für die Zeit der Dispensation gemäss Elternreglement weiterhin zahlungspflichtig.

Im August 2007